



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	26.08.2008	9.1.7

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Städtische Nutzungsgebühren

Beantwortung der Anfrage des Einzelvertreters Kirchner vom 10.06.2008 aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 19.06.2008, TOP 9.2.5 (AN/1322/2008)

Einzelvertreter Kircher (NPD) hat zur Sitzung der Bezirksvertretung Kalk am 19.06.2008 folgende Fragen gestellt:

1. Welche Gebühren zahlen Sportvereine für die Nutzung von Plätzen, Hallen, Räumen oder Schwimmbädern?
2. Gibt es eine Pflichtabgabe pro Mitglied des Vereins und sind diese je nach Sportart unterschiedlich gefasst?
3. Welche Nutzungsgebühr müssen andere Vereine, Bürgervereinigungen oder politische Parteien entrichten? Wie sind diese gestaffelt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Maßgabe des Gebührentarifs der Sportstättengebührensatzung v. 07.07.1998 in der geänderten Fassung v. 15.03.2005 setzt das Bürgeramt für die Nutzung der von hier verwalteten **Sporthallen** durch Sportvereine und/oder private Nutzer Hallennutzungsgebühren fest. Die Benutzung der ungedeckten Sportstätten (Tennen- und Rasenplätze) zu Lehr- und Übungszwecken sowie für Amateurveranstaltungen ist gebührenfrei.

Die Nutzungsgebühr für eine Halbjahreserlaubnis pro Wochenstunde periodischer Nutzung einer gedeckten Sportstätte beläuft sich für private Nutzer auf:

- 95,00 EUR (für Hallen mit einer Größe von bis zu 300 qm)
- 142,50 EUR (für Hallen mit einer Größe von 301 bis 800 qm)
- 190,00 EUR (für Hallen mit einer Größe von mehr als 800 qm)

Sportvereine sind bei Erwachsenen-Nutzungen vom vorerwähnten Gebührentarif zu 75 % befreit; für die Hallennutzung durch Kinder und Jugendliche gilt eine Gebührenbefreiung von 100 %.

Für die Benutzung der **Schulbäder** und für die Inanspruchnahme der städt. Nutzungszeiten in den **Bädern der KölnBäder GmbH** zu Lehr- und Übungszwecken beläuft sich der Gebührensatz für eine Halbjahreserlaubnis –bezogen auf eine wöchentliche Übungsstunde- auf 18,00 EUR pro Vereinsmitglied. Diesbezügliche Gebührenbescheide werden vom Sportamt der Stadt Köln erteilt.

Eine Pflichtabgabe pro Vereinsmitglied mit einer etwaigen Staffelung nach Sportarten ist nicht vorgesehen. Nutzungsgebühren für andere Vereine, Bürgervereinigungen oder politische Parteien bemessen sich nach den vorerwähnten Gebührensätzen für private Nutzer.